

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 182. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 20. und 21. Juni 2018 in Augsburg, Haus St. Ulrich

I. Allgemeines

1. Personalia

Der Vorsitzende gratuliert den Wiedergewählten und erläutert die anstehenden personellen Veränderungen auf Dienstgeberseite. Zugleich weist er darauf hin, dass das Wahlergebnis wegen einer Wahlanfechtung in München bisher nur vorläufig ist. Die bisher entsandten Mitglieder der Koalitionen werden auch in der neuen Amtszeit wieder mitwirken. Die Ausscheidenden werden im Rahmen dieser Vollversammlung gewürdigt.

2. Berichte

Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Herr Utschneider berichtet, dass in der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte neben den heute anstehenden Themen nach wie vor die Frage, ob es eigene Regelungen für Förderschulen in kirchlicher Trägerschaft braucht, sowie das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens Themen waren.

Bericht aus der Arbeitsgruppe Pastoralreferenten/innen

Herr Winter berichtet, dass eine einheitliche Anhebung auf Entgeltgruppe 14 wohl nicht mehrheitsfähig ist. Es sollen aber bei entsprechenden Stellenbewertungen auch Stellen über der Entgeltgruppe 13 möglich sein. Die Ausbildungszeiten müssen ebenfalls betrachtet werden. Schwierig ist die Ungleichzeitigkeit zwischen den Diözesen und die Unklarheit, welche Einsätze und Rahmenbedingungen künftig für diese Berufsgruppe geplant sind. Dazu werden innerhalb der Diözesen noch einmal genauere Daten erhoben.

Bericht aus der Geschäftsstelle zur Tarifeinigung 2018

Inzwischen liegt die Zustimmung der Gewerkschaften zur Tarifeinigung vor. Die Redaktionsverhandlungen haben begonnen. Ziel der Kommission ist es, sofern rechtzeitig ein Tarifvertrag vorliegt, am 18. Juli in einer außerordentlichen Vollversammlung die Umsetzung ins ABD vorzunehmen.

Kurzer Rückblick der Vorsitzenden auf die 8. Amtsperiode

Der Vorsitzende von Dienstgeberseite, Herr Floß, verweist in seinem Rückblick auf die Neuerungen der letzten Amtsperiode. Zwei Vertreter der Koalitionen und ihre Gegenüber auf Dienstgeberseite kamen im Laufe der Periode hinzu. Erstmals wurde im Rahmen des Vermittlungsverfahrens auch das neue Instrument der ersetzenden Entscheidung genutzt. Herr Winter ergänzt für die Mitarbeiterseite inhaltlich, dass ein Kraftakt, der aber auch gezeigt hat, wie Zusammenarbeit gelingen kann, die Einführung der neuen Entgeltordnung war. Auch die damit zusammenhängende Informationsarbeit durch den KODA Kompass war bemerkenswert.

II. Vermittlungsverfahren zur Entgeltgruppe 1

Die Mitarbeiterseite hat sich entschlossen, das eingeleitete Vermittlungsverfahren zur Nichtanwendung der Entgeltgruppe 1 ruhend zu stellen. Im Mai gingen ihr detaillierte Informationen aus den Diözesen zu. Auf dieser Basis soll zunächst zeitnah noch einmal intern in der Kommission verhandelt werden, um auszuloten, ob doch noch ein Kompromiss mit der Dienstgeberseite zu finden ist.

III. Entschließungsbeschluss

Aus dem Vermittlungsverfahren bezüglich der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen gab es in der ersetzenden Entscheidung einen Prüfauftrag an die Kommission, ob für eine eingegrenzte Beschäftigtengruppe eine zusätzliche Altersversorgung ermöglicht werden soll. Es wird berichtet, dass eine solche Möglichkeit bei der Bayerischen Versorgungskammer bestünde. Über Details muss noch endgültig verhandelt werden. Eine Regelung wird für Juli angestrebt.

IV. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

Die Kommission folgte zwei Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte. Zum einen soll Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen wie bei Beamten bis zu 15 Jahre gewährt werden, solange Beschäftigte mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen. Zum anderen wurde die erst kürzlich beschlossene Regelung von Anrechnungsstunden für Schulpsychologen/innen um eine Stufe erweitert, sodass nun bei 1000 und mehr Schülerinnen und Schülern sechs Anrechnungsstunden zu gewähren sind. Damit sollen Verschlechterungen für Betroffene vermieden werden.

V. Beratungs- und Beschlussmaterien

Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro

Für Beschäftigte im Pfarrbüro wurde eine neue Entgeltordnung beschlossen (ABD Teil A, 2.12.). Diese erweitert die bestehenden Entgeltgruppen um die Entgeltgruppe 3 und die Entgeltgruppe 5. Damit will sie der Tarifsystematik, aber auch den neuen praktischen Gegebenheiten in diesem Bereich Rechnung tragen. Sie enthält zudem erläuternde Niederschriftserklärungen der Kommission, um die korrekte Anwendung zu erleichtern. Für Bestandsbeschäftigte gibt es einen Rückgruppierungsschutz. Neu in die Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro (ABD Teil C, 8.) wurde im Gegenzug ein Anspruch auf eine individuelle Stellenbewertung aufgenommen, der ab 1. Januar 2019 gilt.

Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im Geltungsbereich des ABD

In einem Vermittlungsverfahren der Zentral-KODA wurde eine Regelung geschaffen, welche Mindestbedingungen bei einem Wechsel zwischen Arbeitgebern festschreibt, die Arbeitsrecht aus verschiedenen arbeitsrechtlichen Kommissionen anwenden. Diese Regelung wurde bereits ins ABD übernommen. Eine entsprechende Regelung für einen Wechsel innerhalb des ABD-Bereichs wurde nun rückwirkend zum 1. Januar 2017 beschlossen.

Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit

Beschlossen wurde, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei Freistellungen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit auch das Entgelt fortgezahlt werden soll.

Ausschluss sachgrundloser Befristungen sowie Aufhebung von Regelungen im Zusammenhang mit befristeten Arbeitsverträgen

Die Mitarbeiterseite beantragte den Ausschluss sachgrundloser Befristungen im ABD. Weil diese Materie derzeit auch Thema in der Politik (Gegenstand des Koalitionsvertrages, allerdings erst ab 75 Beschäftigten), bei der Zentralen Kommission sowie in der aktuellen Arbeitsrechtsprechung ist und die Dienstgeberseite auch noch konkrete Zahlen aus den Diözesen vorlegen wird, sollen hier zunächst noch weitere Verhandlungen geführt werden.

Bei der gewünschten Aufhebung der überholten Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in § 30 ABD Teil A, 1. sowie bei den dort geregelten abweichenden Kündigungsfristen für befristet Beschäftigte sah die Dienstgeberseite keine Notwendigkeit zur Abweichung vom TVöD. Entsprechende Anträge der Mitarbeiterseite wurden abgelehnt.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei vorgezogener Altersrente

Nachdem immer wieder Beschäftigte, die eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen können, eine Möglichkeit benötigen, dass sie zum entsprechenden Termin auch ihr Beschäftigungsverhältnis beenden können, brachte die Mitarbeiterseite den Antrag ein, eine Regelung ins ABD aufzunehmen, dass dann ein Auflösungsvertrag geschlossen werden soll bzw. dass alternativ eine Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfristen auch zum Monatschluss und nicht nur zum Quartalsende möglich sein soll. Die Dienstgeberseite sah keine praktische Notwendigkeit für eine solche Regelung und lehnte den Antrag ab.

Ausbildungs- und Prüfungspflicht

Das Inkrafttreten einer Regelung zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht wurde auf den 1. September 2020 verschoben, da es – auch angesichts der diesbezüglichen Lockerungen im kommunalen Bereich – noch Diskussionen gibt, inwieweit diese Verpflichtung etwa für kleine Einrichtungen sinnvoll ist und welche Lehrgänge für kirchliche Beschäftigte in diesem Zusammenhang in Frage kommen.

Besondere Einmalzahlung

In § 18a ABD Teil A, 1. ist die Berechnungsweise für die besondere Einmalzahlung festgelegt. Dabei spielen auch prozentuale Tarifierhöhungen während eines Jahres eine Rolle. Nicht eindeutig festgelegt war bisher, wie die Berechnung erfolgen soll, sofern Beschäftigte einen Anspruch auf diese Zahlung haben, bevor ein Wert für das aktuelle Kalenderjahr festgesetzt wurde. Künftig ist hier der Vorjahreswert zu verwenden. Eine Nachberechnung findet nicht statt.

VII. Sonstiges

Die nächste Vollversammlung der Kommission ist für 18. Juli 2018 in Nürnberg geplant. Die konstituierende Sitzung für die 9. Amtsperiode findet am 11. Oktober 2018 in Nürnberg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 27. Juni 2018

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite